

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Öffentliche Bekanntgabe über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2019
2. Bebauungsplan 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.11.2018 bis einschl. 12.12.2018

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Öffentliche Bekanntgabe

Gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV, NRW. S. 208), wird nachstehender Entwurf der Haushaltssatzung 2019 bekannt gemacht und

nach Zuleitung an den Rat am 07.11.2018 ab dem 12.11.2018
während der Beratungsphase bis zum 12.12.2018

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Zimmer 2.14, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	103.791.995,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	102.809.287,00 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	98.865.445,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	90.737.293,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.095.504,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.171.110,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.397.766,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.450.312,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
7.915.554,00 Euro
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
19.402.200,00 Euro
festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals ist nicht beabsichtigt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
13 000 000,00 Euro
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 220 v. H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 429 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 417 v. H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet sind, sind die freiwerdenden Stellen umzuwandeln in Stellen der nächst niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe und Stellen, die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichnet sind, sind beim Ausscheiden der Stelleninhaber-/innen nicht mehr zu besetzen.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die folgenden Budgets gem. § 21 Abs. 1 GemHVO gebildet:

1.
Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Produktgruppe 0113 „Gebäudemanagement“
2.
Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Produktgruppe 0113 „Gebäudemanagement“
3.
Transferaufwendungen (Sachkonten „Soziale Leistungen“ 5331000 – 5332099) im Produkt 06030000 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen & Familien“
4.
Transferaufwendungen im Produkt 05030000 „Leistungen für Asylbewerber“

Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktgruppenverantwortlichen.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom

12.11.2018 bis einschließlich 07.12.2018

während der Dienststunden von

montags bis freitags	von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

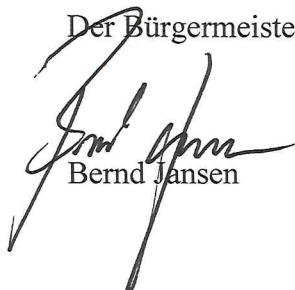
Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder mündlich im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz, Zimmer 2.14, zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in der öffentlichen Sitzung am 12.12.2018.

Hückelhoven, 09.11.2018

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.11.2018 bis
einschl. 12.12.2018**

In seiner Sitzung am 12.09.2018 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Nachdem der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 30.01.2018 beschlossen hat, für Hilfarth ein Wohngebiet in dem Bereich zu entwickeln, in dem der Flächennutzungsplan bereits heute Wohnbaufläche darstellt, soll nun für einen konkreten Teilbereich mit einer ersten Entwicklung begonnen werden, der die Anbindung weiterer Flächen in Zukunft ermöglicht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen“ verfügbar sind:

A. Quellen für Umweltinformationen

1. Stadt Hückelhoven, 2018: **Begründung** zum Entwurf des Bebauungsplanes 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen
2. Stadt Hückelhoven, 2018: **Umweltbericht** gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen (erarbeitet durch das Büro Dipl. Ing. H. Schollmeyer, Geilenkirchen)
3. Stadt Hückelhoven, 2018: **Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1 und 2)** zum Bebauungsplan 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen (erarbeitet durch das Büro Dipl. Ing. H. Schollmeyer, Geilenkirchen)
4. Stadt Hückelhoven, 2017: **Orientierende Boden- und Baugrunduntersuchung** (erarbeitet durch Beratende Geowissenschaftler BG RheinRuhr GmbH, Düsseldorf)
5. Stadt Hückelhoven, 2017: **Ergänzende Boden- und Baugrunduntersuchung** (erarbeitet durch Beratende Geowissenschaftler BG RheinRuhr GmbH, Düsseldorf)

B. Umweltthemen

Schutzgut Mensch

- keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Quelle 2)
- die Nutzung angrenzender Gebiete zur Naherholung ist weiterhin möglich/ keine wesentlichen Einwirkungen auf die Bevölkerung (Quelle 2)
- es ist sichergestellt, dass eine schädliche Umwelteinwirkung, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden (Quelle 2)

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- dauerhafter Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Quellen 2 und 3)
- Verlust von „essentiellern Nahrungshabitat“ für den Steinkauz. Artenschutzmaßnahmen werden erforderlich (Quellen 2 und 3)
- Verlust von potentiellen Habitatstrukturen für kleine oder mittelgroße Vögel und Fledermäuse (Quellen 2 und 3)
- Lebensraumverlust für weitere geschützte Arten stellen sich als weniger erheblich dar (Quellen 2 und 3)
- Nicht-planungsrelevante Arten zeigen einen günstigen Erhaltungszustand (Quellen 2 und 3)

Schutzgut Boden

- Keine Altlastenverdachtsfläche (Quelle 2)
- Keine erhöht festgestellten Schadstoffgehalte (Quelle 2 und 4)
- Eingriff in das Bodengefüge durch Aushub bei Bauarbeiten (Quelle 2)
- Gewachsene Bodenschichten des Quartärs (Gley-Vega/ Brauner Auenboden) und deren Funktion werden nachhaltig verändert (Quelle 2)
- Tragfähigkeit des Baugrundes ist einzeln zu prüfen (Quelle 2, 4 und 5)
- In versiegelten Bereichen fallen die Bodenfunktionen komplett aus (Quelle 2)
- In Grünbereichen kann der Boden weitestgehend erhalten bleiben (Quelle 2)
- Die Böden sind den Bodenklassen 3 und 4 einzustufen (Quelle 4 und 5)

Schutzgut Fläche

- In der Planfläche können bei maximaler Ausnutzung ca. 63 % der Flächen neu versiegelt werden (Quelle 2)

Schutzgut Wasser

- Auswirkungen – wie Nähr- und Schadstoffeinträge – auf Oberflächengewässer sind durch das Wohngebiet nicht zu erwarten (Quelle 2)
- Abwässer werden geordnet in das öffentliche Kanalnetz abgeleitet (Quelle 1 und 2)
- Für das künstlich abgesenkte Grundwasser ist mit Ende der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus ein Anstieg bis auf einen Flurabstand von 1,50 m zu rechnen (Quelle 2)
- Im Südlichen Planbereich sind vorsorgliche Maßnahmen zur Bauwerksabdichtung zu berücksichtigen (Quelle 2)
- Die Grundwasserneubildung wird durch Versiegelung negativ beeinflusst. Dieser wird durch örtliche Versickerung von Niederschlagswasser vorteilhaft entgegengewirkt (Quelle 1 und 2)

Schutzgut Luft / Klima

- Keine kleinklimatischen Auswirkungen (Quelle 2)
- Mikroklima wird durch Begrünungsmaßnahmen positiv beeinflusst (Quelle 2)
- Geringfügige, jedoch nicht signifikante Erhöhung des Schadstoffausstoßes/ Keine wesentliche Beeinträchtigung der Luftqualität (Quelle 2)

Schutzgut Landschaft

- Flächennutzungsplan: bisherige Darstellung – Wohnbaufläche (Quelle 2)
- Der Regionalplan benennt für den betroffenen Bereich keine besonderen Zielsetzungen oder Schutzausweisungen (Quelle 2)
- Das Vorhaben steht keiner Schutzausweisung für Natur und Landschaft entgegen (Quelle 2)
- durch Weide, Wiese mit Obstbäumen, Gärten und Acker in Verbindung mit der Haltung von Nutztieren geprägter Landschaftsraum (Quelle 2)

- durch die Errichtung eines Wohngebietes wird sich der visuelle Eindruck auf das Plangebiet verändern (Quelle 2)
- durch Anpflanzungen im und an den Grenzen des Plangebietes ist jedoch nur von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen (Quelle 2)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- keine Kultur- und Sachgüter betroffen (Quelle 2)

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- Nachhaltiger Eingriff in den Boden als wesentliches Träger- und Entwicklungsmedium. Ursprüngliche Funktionen gehen teilweise verloren oder sind nur noch eingeschränkt gegeben. Natürliche Kreisläufe für die Vegetationsentwicklung verändern sich. Hierdurch Beeinflussung der Lebensbedingungen für die Tierwelt (Quelle 2)
- Veränderungen des Bodens können die Grundwasserverhältnisse und – Neubildung beeinflussen (Quelle 2)
- Veränderung der Vegetation wirkt sich auf das Landschaftsbild aus (Quelle 2)

Eingriff in Natur- und Landschaft

- Eingriffe in Natur- und Landschaft werden größtenteils intern kompensiert. Entsprechende Festsetzungen sind hierzu im Bebauungsplan getroffen. Das restliche ökologische Defizit wird extern kompensiert (Quelle 1 und 2)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 19.11.2018 bis
einschließlich Donnerstag, den 19.12.2018**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

„Abl. Hü. 2018, Nr. 14, S. 214“

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

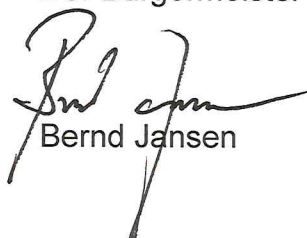
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

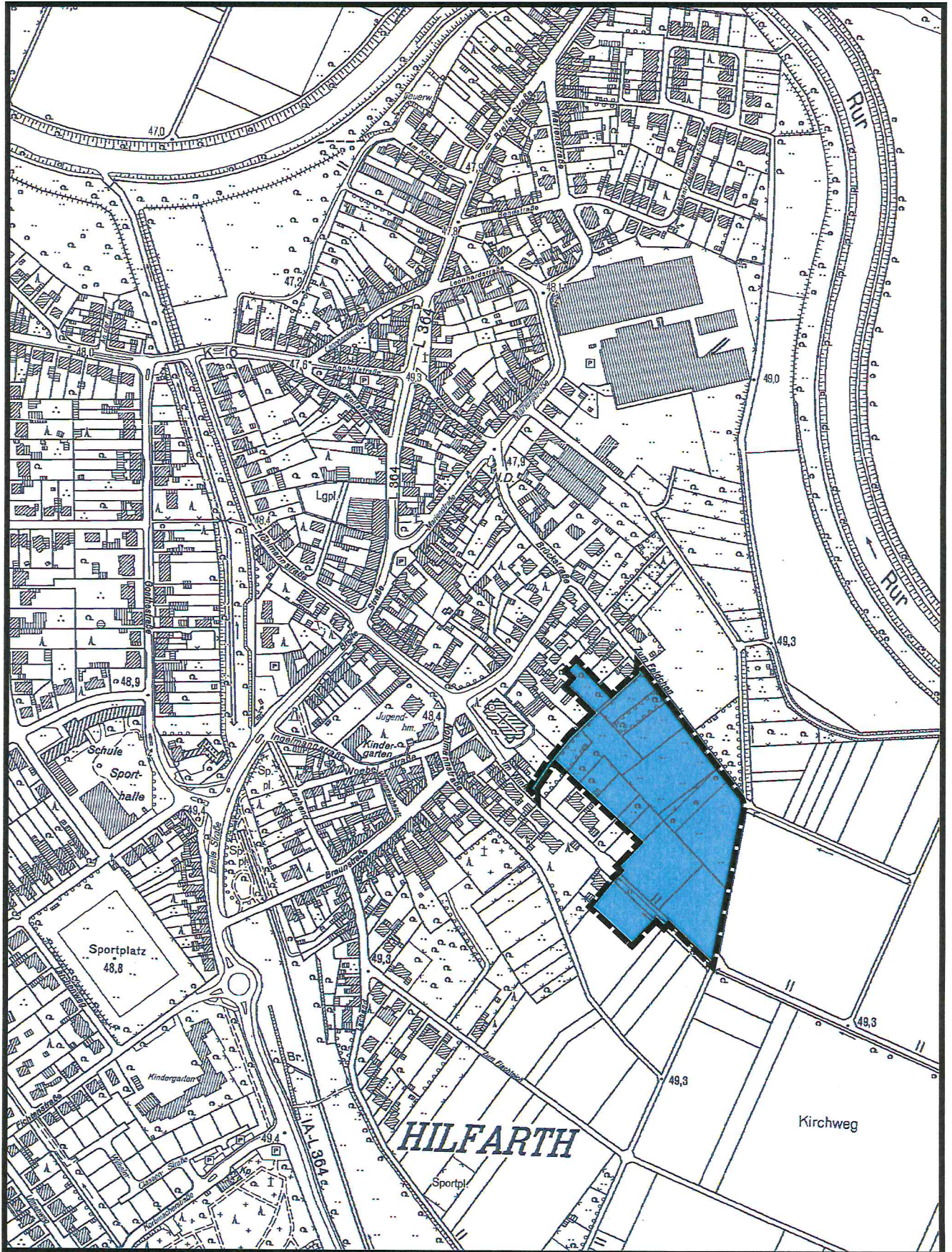
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 31.10.2018
Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH SEPTEMBER 2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002